

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unterricht (AGB)

1 Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der WunderMusikSchule, Inhaber: Denise Wunder, Mühlenstraße 42, 13187 Berlin, nachfolgend „Musikschule“ genannt, und dem Musikschüler bzw. seinem gesetzlichen Vertreter, nachfolgend „Schüler“ genannt.

2 Rechtsverhältnis

2.1 Die Rechtsbeziehung und Verwaltung zwischen der Musikschule und dem Schüler ist privatrechtlicher Natur.

2.2 Jede Änderung oder Ergänzung der vertraglichen Beziehung (z. B. Wohnanschrift oder Name des Schülers) muss unverzüglich schriftlich (z. B. per **E-Mail**) erfolgen.

3 Umfang der Leistung

3.1 Die Dauer einer Unterrichtseinheit wird vertraglich vereinbart bzw. richtet sich nach dem gebuchten Unterrichtsfach.

3.2 Bei einem regulären Unterrichtsvertrag gilt:

3.2.1 Wenn nicht anderes vertraglich geregelt, findet der Unterricht einmal wöchentlich statt.

3.2.2 An gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien für allgemeinbildende Schulen des Landes Berlin findet kein Unterricht statt. Die Entgeltspflicht bleibt während der unterrichtsfreien Zeit bestehen.

3.2.3 Der Schüler hat pro Schuljahr Anspruch auf 36 Unterrichtseinheiten. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

3.3 Bei einem Prepaid-Unterrichtsvertrag gilt:

3.3.1 Der Schüler erwirbt ein Guthaben aus 10 Unterrichtseinheiten für ein vereinbartes Unterrichtsfach.

3.3.2 Die individuellen Unterrichtstermine müssen zwischen Schüler und unterrichtender Lehrkraft einvernehmlich vereinbart werden.

3.4 Die Musikschule ist nicht verpflichtet, sofern nicht anders vereinbart, sämtliche erforderliche Unterrichtsmaterialien bereitzustellen. Hierfür hat der Schüler selbst zu sorgen.

4 Regelung bei Unterrichtsausfall durch die Musikschule

4.1 Ist es der Musikschule nicht möglich, Unterricht zu leisten (z. B. wegen Krankheit der Lehrkraft oder höherer Gewalt), hat sie das Recht, den Unterrichtstermin abzusagen oder eine andere Lehrkraft ersatzweise zu engagieren. Der durch die Musikschule versäumte Unterrichtstermin wird in Absprache mit dem Schüler nachgeholt und gilt als bindend.

4.2 Bei einem regulären Unterrichtsvertrag gilt:

4.2.1 Werden 36 Schuljahresstunden auf das Verschulden der Musikschule hin nicht erreicht, so werden die Unterrichtsentgelte auf schriftlichen Antrag zum Schuljahresende anteilmäßig erstattet.

5 Regelung bei Unterrichtsausfall durch den Schüler

5.1 Der Schüler verpflichtet sich, bei Krankheit nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn eine unmittelbare Ansteckungsgefahr für andere besteht.

5.2 Bei einem regulären Unterrichtsvertrag gilt:

5.2.1 Für den durch Abwesenheit des Schülers versäumten Unterrichtstermin besteht weder Anspruch auf Erstattung des Unterrichtsentgelts noch Anspruch auf einen zusätzlichen Nachholtermin - unabhängig davon, ob und wann der Unterrichtstermin abgesagt oder warum er versäumt wurde.

5.2.2 Kann ein Schüler oder sein begleitender gesetzlicher Vertreter wegen Krankheit oder höherer Gewalt an mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsterminen nicht teilnehmen, so wird das anteilige Unterrichtsentgelt auf Antrag ab der vierten Fehl-

stunde erstattet. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich.

5.3 Bei einem Prepaid-Unterrichtsvertrag gilt:

5.3.1 Setzt ein Schüler die Musikschule oder Lehrkraft mehr als 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn davon in Kenntnis, dass er zum vereinbarten Unterrichtstermin nicht erscheinen wird, so wird der Unterricht seinem Guthaben nicht abgezogen.

5.3.2 Setzt ein Schüler die Musikschule oder Lehrkraft nicht oder weniger als 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn davon in Kenntnis, dass er zum Unterrichtstermin nicht erscheinen wird, so gilt der Unterricht als stattgefunden und wird seinem Guthaben abgezogen.

6 Unterrichtsentgelte

6.1 Die WunderMusikSchule erhebt nach Maßgabe der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen Entgelte. Das Unterrichtsentgelt richtet sich nach der Entgelttabelle, die Bestandteil dieser AGB ist.

6.2 Die Musikschule behält sich vor, die Unterrichtsentgelte um maximal 5 % pro Jahr zu erhöhen, wenn es die wirtschaftliche Situation erfordert. Macht die Musikschule hiervon Gebrauch, steht dem Schüler kein Sonderkündigungsrecht zu.

6.3 Bei einem regulären Unterrichtsvertrag gilt:

6.3.1 Das Unterrichtsentgelt entspricht einem Jahresbeitrag, der in 12 gleichen monatlichen Teilbeträgen bis zum jeweils 5. des Monats bzw. darauffolgenden Werktag zu zahlen ist.

6.4 Bei einem Prepaid-Unterrichtsvertrag gilt:

6.4.1 Das Unterrichtsentgelt ist einmalig vor Beginn des ersten Unterrichts zu zahlen.

6.5 Das Unterrichtsentgelt wird per Lastschrift eingezogen.

6.6 Im Falle einer unbegründeten Rücklastschrift werden die von der Bank des Lastschriftgebers und der Bank der Musikschule in Rechnung gestellten Rücklastschriftgebühren dem Schüler mit pauschal 10,00 € in Rechnung gestellt.

6.7 Bei verspäteten Zahlungen behält sich die Musikschule das Recht vor, Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben. Bleibt auch eine zweite Mahnung erfolglos, leitet die Musikschule ohne Vorankündigung ein zivilrechtliches Mahn- und Vollstreckungsverfahren ein. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zusätzlich und allein zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

7 Vertragslaufzeit

7.1 Bei einem regulären Unterrichtsvertrag gilt:

7.1.1 Der Vertrag gilt grundsätzlich unbefristet.

7.1.2 Für Schüler der Gruppenunterrichtskurse *MEK (Musikalischen Eltern-Kind-Kurs)*, *MFE (Musikalische Früherziehung)* und *IK (Instrumentenkarussell)* gilt zusätzlich:

Der Schüler wechselt nach Abschluss seines Gruppenunterrichtskurses automatisch in den nächsthöheren Gruppenunterrichtskurs. Der Wechsel erfolgt von *MEK* zu *MFE* und von *MFE* zu *IK*. Die Musikschule wird über den bevorstehenden Wechsel frühzeitig informieren, damit etwaige Kündigungswünsche innerhalb der Kündigungsfristen geltend gemacht werden können. Sollte der Fachwechsel mit einer Erhöhung des Unterrichtsentgelts verbunden sein, wird auch hierüber informiert. Die Musikschule ist bei einem Fachwechsel bemüht, die Unterrichtsgruppe, die Lehrkraft, den Unterrichtstag und die Unterrichtszeit fortbestehen zu lassen. Nach Abschluss des *Instrumentenkarussells* endet der Unterrichtsvertrag, da hiernach verschiedenartige weiterführende Unterrichtsoptionen bestehen.

7.2 Bei einem Prepaid-Unterrichtsvertrag gilt:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unterricht (AGB)

7.2.1 Das Guthaben erlischt nach Ableistung oder nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag der ersten vom Guthaben genutzten Unterrichtseinheit und kann auf Bestellung und anschließender Zahlung erneuert werden. Ein Recht auf Rückerstattung noch nicht abgeleisteten Guthabens besteht nicht.

8 Vertragskündigung

8.1 Die Vertragskündigung durch den Schüler bzw. durch seinen gesetzlichen Vertreter bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (bevorzugt per E-Mail oder per Kündigungsformular auf unserer Webseite).

8.2 Bei einem regulären Unterrichtsvertrag gilt:

8.2.1 Der Vertrag kann während der ersten 5 Unterrichtseinheiten (**Probezeit**) zum Ende des Monats der 5. Unterrichtseinheit gekündigt werden. Danach kann er mit einer Frist von 4 Wochen zum 31. März und zum 30. September gekündigt werden.

8.2.2 Für Schüler mit Musikunterricht in Kindergärten oder allgemeinbildenden Schulen, mit denen eine Kooperation mit der Musikschule besteht, endet der Unterrichtsvertrag automatisch mit dem Austritt des Schülers aus dem Kindergarten oder der allgemeinbildenden Schule.

8.3 Bei einem Prepaid-Unterrichtsvertrag gilt:

8.3.1 Die Vertragskündigung durch den Schüler ist jederzeit formlos möglich. Ein Recht auf Erstattung noch nicht abgeleisteten Guthabens besteht nicht.

8.4 Aus triftigem Grund ist die Musikschule berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Bereits gezahlte und noch nicht durch Unterricht abgeleistete Unterrichtsentgelte werden anteilmäßig erstattet.

9 Veranstaltungen

9.1 Die Musikschule erwartet vom Schüler entsprechend seines Leistungsstandes die Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule (Konzerte, Auftrittstrainings, Klassenvorspiele). Für den Schüler besteht jedoch keine Verpflichtung hierzu. Die Teilnahme ist für den Schüler kostenlos.

9.2 Der Schüler erklärt sich damit einverstanden, dass die Musikschule Fotos oder Videos von ihm bei öffentlichen Veranstaltungen zur Selbstdarstellung verwenden darf, zum Beispiel auf ihrer Website, ihren Flyern, ihrem YouTube-Kanal usw. Dieses Einverständnis kann jederzeit auch teilweise widerrufen werden und gilt ansonsten zeitlich unbeschränkt.

9.3 Der Schüler verpflichtet sich bei einem Vorspiel außerhalb der Musikschule, seine Fachlehrkraft mindestens sechs Wochen vorher in Kenntnis darüber zu setzen, da ein etwaig misslungener Auftritt dem Ansehen der Lehrkraft und der Musikschule schaden könnte.

10 Leihinstrumente

10.1 Die Musikschule verleiht gegen Abschluss eines Leihvertrages und seiner zugrundeliegenden Leihordnung neue und gebrauchte Musikinstrumente und Zubehör an ihre Schüler gegen eine monatliche Leihgebühr.

10.2 Die Musikschule verleiht Musikinstrumente und Zubehör im Rahmen des Gruppenunterrichtskurs *Instrumentenkarussell (IK)*. Die Leihgebühr ist in den Unterrichtsentgelten bereits enthalten.

11 Gutscheine

11.1 Die Musikschule bietet den Erwerb von Wert-Gutscheinen an.

11.2 Mit einem Gutschein können alle Dienstleistungen der Musikschule in entsprechender Höhe abgegolten werden.

11.3 Der Umtausch des Gutscheins in den entsprechenden Geldbetrag ist ausgeschlossen.

11.4 Die Gültigkeitsdauer des Gutscheins beträgt 3 Jahre ab Kaufdatum.

12 Haftung

12.1 Es gilt die gesetzliche Haftpflicht. Für Personen- oder Sachschäden, welche dem Schüler während des Unterrichts entstehen, haftet die Musikschule ausschließlich dann, wenn die Schäden auf eine Aufsichtspflichtverletzung ihrerseits im Rahmen der Unterrichtstätigkeit zurückzuführen sind. Ist der gesetzliche Vertreter eines Schülers anwesend, obliegt ihm die Aufsichtspflicht. In diesem Fall haftet er für alle Personen- und Sachschäden, die der Schüler oder er selbst im Unterricht schuldhaft verursacht hat.

12.2 Für verlorene, entwendete oder geschädigte Gegenstände übernimmt die Musikschule keine Haftung.

12.3 Die Musikschule haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

13 Hausordnung

13.1 Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Räumen der Musikschule untersagt.

13.2 Insbesondere Eltern jüngerer Schüler haben diese zu beaufsichtigen und sie zur Ruhe anzuhalten! Ihre Schuhe sind bei Eintritt in die Musikschule von Sand zu befreien!

(Stand: 19. Juli 2023)

Gerichtsstand Berlin